

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung
der Bonn International Graduate School for Biology

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. März 2026

56. Jahrgang
Nr. 16
2. April 2026

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung
der Bonn International Graduate School for Biology
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 25. März 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Mathematisch – Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Mitglieder	5
§ 2 – Aufgaben, Pflichten und Ziele	5
§ 3 – Organe	5
§ 4 – Vorstand	5
§ 5 – Sprecher*in	6
§ 6 – Geschäftsstelle	6
§ 7 – Mitgliederversammlung	6
§ 8 – Auswahlkommission	7
§ 9 – Kriterien zur Aufnahme von Studierenden in die BIGS-BIO	7
§ 10 – Graduiertenausbildung	8
§ 11 – Zulassung zur Promotionsprüfung im Rahmen der BIGS-BIO	9
§ 12 – Akademischer Grad und Zeugnis	9
§ 13 – Ende und Verlust der Mitgliedschaft	10
§ 14 – Angliederung von nicht ständigen Promotionsprogrammen	10
§ 15 – Inkrafttreten	11

Anhang 1 – Angebotene Seminarreihen des Fachbereiches Biologie

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Bonn International Graduate School for Biology (BIGS-BIO) sind alle in die BIGS-BIO aufgenommenen
 1. Professor*innen, Privatdozent*innen und promovierten Wissenschaftler*innen der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.
 2. Die*Der akademische Koordinator*in der BIGS-BIO.
 3. Die in der BIGS-BIO aufgenommenen Doktorand*innen. Näheres zur deren Aufnahme regelt § 9.
- (2) Das promotionsbegleitende Studium innerhalb der BIGS –BIO findet unter der Betreuung eines promotionsbetreuungsberechtigten Mitglieds von BIGS-BIO in Anwendung der jeweils geltenden Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn statt.
- (3) Mitglieder können aus der BIGS-BIO austreten bzw. ausgeschlossen werden. Näheres regelt § 13.

§ 2 Aufgaben, Pflichten und Ziele

- (1) Die BIGS-BIO stellt eine organisierte Dachstruktur für die Doktorand*innenausbildung im Bereich der Fachgruppe Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät dar. Sie bietet ein forschungsorientiertes Ausbildungsprogramm, welches alle Bereiche der Biologie einbezieht und Doktorand*innen strukturiert und zielgerichtet zur Promotion führt.
- (2) Ziele der BIGS-BIO sind die Förderung der Ausbildung und Karriere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf hohem, international anerkanntem Niveau sowie die Vermittlung eines breiten Spektrums an Fähigkeiten und Kenntnissen.
- (3) Die Mitglieder der BIGS-BIO nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 arbeiten in den Organen der BIGS-BIO mit. Den Mitgliedern mit Promotionsbetreuungsberechtigung obliegt – sofern Sie gem. Promotionsordnung zuständigen Gremiums als Betreuer*in bestellt wurden - die Betreuung oder Co-Betreuung von Dissertationen sowie die Mitwirkung in den Promotionsverfahren gemäß der jeweils geltenden Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Organe

Organe der BIGS-BIO sind der Vorstand, die*der Sprecher*in und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand konstituiert sich aus vier Mitgliedern nach § 1 Absatz 1 Nr.1, der*dem Akademischen Koordinator*in nach § 1 Absatz 1 Nr. 2, sowie einer*einem Vertreter*in der Doktorand*innen nach § 1 Absatz 1 Nr. 3. Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern einschließlich der Sprecherin*des Sprechers oder deren Stellvertretung. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Vorstand ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 2 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder bei der*dem Sprecher*in eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Vorstandsmitgliedern wird dabei von der*dem Sprecher*in eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die

Vorstandsmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an die*den Sprecher*in des Vorstands zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines pdf-Scans ausreicht. Umlaufbeschlüsse können auch unter Nutzung eines elektronischen Abstimmungstools durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle von BIGS-BIO führt Protokoll über die Vorstandssitzungen, welches in geeigneter elektronischer Form den Mitgliedern der BIGS-BIO zur Verfügung gestellt wird.

(2) Die Doktorand*innen der BIGS-BIO nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 wählen aus ihrer Mitte einmal pro Jahr ihre Vertretung und deren Stellvertretung für den Vorstand. Die Wahl findet im Rahmen der jährlichen Versammlung der Doktorand*innen nach § 10 Nr. 10 statt.

(3) Der Vorstand wählt alle drei Jahre aus den Reihen der Personen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 die Sprecherin*den Sprecher der BIGS-BIO für dessen Vorsitz sowie deren*dessen Stellvertretung.

§ 5 Sprecher*in

Die Leitung der BIGS-BIO erfolgt durch die*den Sprecher*in bzw. während deren*dessen Abwesenheit durch deren*dessen Stellvertretung. Aufgaben der Sprecherin*des Sprechers sind:

1. Führung der Geschäfte der BIGS-BIO inklusive der Vertretung von BIGS-BIO gegenüber der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.
2. Einberufung der Vorstandssitzung und führen des Vorsitzes.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung, Führen des Vorsitzes und Bericht an die Mitglieder.
4. Vorschlag der Vertreter für die Auswahlkommission nach § 8 Absatz 1.
5. Genehmigung neuer Vortragsreihen und Kursmodule der BIGS-BIO.
6. Anmahnung nicht durchgeführter Thesis Advisory Committee (TAC) Treffen.

Die*Der Sprecher*in wird in ihren*seinen Aufgaben durch die*den akademische*n Koordinator*in unterstützt.

§ 6 Geschäftsstelle und akademische*r Koordinator*in

Die Geschäftsstelle unterstützt durch die*den akademischen Koordinator*in die*den Sprecher*in der BIGS-BIO in verwaltungstechnischen Angelegenheiten. Aufgaben der akademischen Koordinatorin*des akademischen Koordinators sind insbesondere:

1. Vorbereitung der Treffen des Vorstands und der Auswahlkommission.
2. Aufsetzen und Pflege der BIGS-BIO Webseite, inklusive der Informationen zum Bewerbungsverfahren.
3. Aufbereitung und formale Sichtung der Bewerbungsunterlagen für die Auswahlkommission.
4. Benachrichtigung der Bewerber*innen über die Ergebnisse der Auswahlkommission auf dem Postweg oder per E-Mail.

Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Fachgruppen- und Prüfungsbüro der Biologie angebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung konstituiert sich aus allen Mitgliedern der BIGS-BIO. Sie tagt einmal jährlich und dient der Aussprache zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.

(2) Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden alle drei Jahre die Vorstandsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 sowie deren Stellvertretungen von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Eine Vertretung der Doktorand*innen nach § 1 Absatz 1 Nr. 3, sowie deren Stellvertretungen wird aus dem Kreis der Doktorand*innen nach § 10 Nr. 10 einmal pro Jahr jeweils für ein Jahr gewählt.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt nach Gruppen getrennt die Vertreterinnen*Vertreter für die Auswahlkommission nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 lit. a) und b).

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Liste der Vortragsreihen und Kolloquien gemäß § 10 Nr. 6 und 7.

§ 8 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission hat fünf Mitglieder:
- a) drei Mitglieder der BIGS-BIO nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für drei Jahre gewählt und bestellt;
 - b) eine Vertretung der Doktorand*innen wird aus dem Kreis der Doktorand*innen nach § 10 Nr. 10 einmal pro Jahr jeweils für ein Jahr gewählt;
 - c) die*den akademische Koordinator*in.

Die Kommission wählt aus den Reihen der Personen nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 einen Vorsitz, welcher die Sitzungen der Kommission einberuft und dem Vorstand und der Geschäftsstelle das Ergebnis der Bewerberauswahl auf dem Postweg oder per E-Mail mitteilt.

(2) Die Auswahlkommission wählt aus den Bewerbungen die neuen Doktorand*innen, die für das promotionsbegleitende Studium der BIGS-Bio zugelassen werden, unter Beachtung der in dieser Ordnung nach § 9 geregelten Grundsätze aus.

(3) Die*Der akademische Koordinator*in ist für die Koordinierung der Arbeit der Auswahlkommission verantwortlich.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei nach § 8 Absatz 1a). Die Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Auswahlkommission ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Absatz 3 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder der Auswahl bei der*dem Vorsitzenden eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Den Mitgliedern der Auswahlkommission wird dabei von der*dem Vorsitzenden eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die Mitglieder der Auswahlkommission senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum an die*den Vorsitzenden zurück, wobei die elektronische Übermittlung eines pdf-Scans ausreicht. Umlaufbeschlüsse können auch unter Nutzung eines elektronischen Abstimmungstools durchgeführt werden.

§ 9 Kriterien zur Aufnahme von Doktorand*innen in die BIGS-BIO

(1) Über die Aufnahme in die BIGS-BIO entscheidet die Auswahlkommission. Die Beurteilung erfolgt auf Basis der formalen Qualifikation in Form von Abschlussnoten und akademischem Werdegang, den Reverenzen und der Passung des vorgeschlagenen Dissertationsprojekts zum Forschungsprofil der Graduiertenschule. Als Mindestvoraussetzungen gelten:

1. die Zulassung zum Promotionsstudium durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bonn.
2. ein abgeschlossenes Masterstudium in einem relevanten mathematisch-naturwissenschaftlichen oder agrarwissenschaftlichen Fach mit einer Abschlussnote von 2.0 oder besser bzw. vergleichbare internationale Abschlüsse.
3. ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens Referenzniveau

B2, z.B. TOEFL (mindestens 550 Punkte/paper-based oder 50 Punkte/internet-based oder IELTS band 6); erfolgreicher Abschluss eines Masterstudiengangs in englischer Sprache oder einen gleichwertigen Nachweis der Sprachkenntnisse.

4. ein positives Votum von mindestens zwei Mitgliedern, die vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 bestellt werden und die nicht zukünftige Betreuende der Doktorand*innen sind.

(2) Schriftliche Bewerbungen der Doktorand*innen zur Aufnahme in die BIGS-BIO unter Vorlage eines Bewerbungsanschreibens, einer Zusammenfassung der Master- oder Diplomarbeit in englischer Sprache, eines tabellarischen Lebenslaufes und aller relevanten Abschlusszertifikate können zweimal jährlich zum 1. Oktober bzw. 1. März eingereicht werden. Die Auswahlkommission entscheidet über die Aufnahme von Bewerber*innen bis zum 1. November bzw. 1. April des jeweiligen Jahres und informiert die Bewerber*innen innerhalb von höchstens vier Wochen nach der Auswahl Sitzung auf dem Postweg oder per E-Mail über Aufnahme oder Ablehnung.

§ 10

Graduiertenausbildung

Es gilt die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung, ergänzt um die im Folgenden aufgelisteten Punkte:

1. Unterrichtssprache für Kurse und Seminare im Rahmen von BIGS-BIO ist Englisch.
2. Jede*r Doktorand*in der BIGS-BIO wird von einem ‚Thesis Advisory Committee (TAC)‘ beraten. Das TAC besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: (a) dem promotionsbetreuenden Mitglied von BIGS-BIO, unter dessen Leitung die Doktorarbeit angefertigt wird und (b) einer weiteren Person aus der Gruppe der Mitglieder der BIGS-BIO nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2, welche nicht der gleichen Arbeitsgruppe wie (a) angehört. Bei Doktorand*innen, welche im Rahmen von angegliederten, nicht ständigen Promotionsprogrammen nach § 14 promovieren, kann das weitere Mitglied des TAC nach Zustimmung der*des Sprecher*in auch aus dem Kreis dieser Programme kommen. Auf Wunsch der*des Doktorand*in und nach Zustimmung durch die*den Sprecher*in kann ein drittes Mitglied in das TAC berufen werden, welches nicht-Mitglied von BIGS-BIO ist.
3. Das TAC trifft sich spätestens vier Monate nach Aufnahme mit der*dem Doktorand*in zur Besprechung des Forschungsthemas und der gewählten Methodik. Anschließend trifft sich das TAC bis zum Abschluss der Promotion mindestens einmal pro Semester physisch oder virtuell mit der*dem Doktorand*in. Einmal jährlich sollte dies - wenn möglich - in einem persönlichen Treffen durchgeführt werden, darüber hinaus können Treffen und Beratungen auch in digitaler Form stattfinden. Für die Treffen wird von der*dem Doktorand*in ein Bericht über die Fortschritte und die geplante weitere Vorgehensweise erstellt. Die Organisation der Treffen obliegt der*dem Doktorand*in in Abstimmung mit dem*der jeweiligen Erstbetreuer*in. Inhalte der halbjährlichen TAC Treffen müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Dieses Protokoll wird von der*dem Doktorand*in erstellt und unterschrieben von allen Beteiligten der*dem Akademischen Koordinator*in zugestellt. Die Protokolle werden bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
4. Bleibt der Promotionsfortschritt hinter den Erwartungen zurück, wird die*der Sprecher*in beratend hinzugezogen.
5. Jede*r Doktorand*in soll zudem aus der Reihe der Mitglieder der BIGS-BIO nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 einen Mentor*eine Mentorin wählen. Diese Person agiert unabhängig vom TAC und steht insbesondere als persönliche Unterstützung bei Problemen, Karriereplanung etc. zur Verfügung.
6. Die Doktorand*innen wählen pro Semester einen Soft-Skill Kurs aus dem Angebot des Bonner Graduiertenzentrums bzw. entsprechender Angebote z.B. durch angegliederte nicht ständige Promotionsprogramme nach § 14. Verpflichtend ist im ersten Semester der Besuch eines Kurses zu ‚Good Scientific Practice‘. Die weiteren Kurse können frei gewählt werden.

7. Die Doktorand*innen der BIGS-BIO müssen insgesamt sechs Vorträge pro Semester aus den wissenschaftlichen Seminarreihen gemäß Anhang 1 besuchen. Die Teilnahme wird von den Vortragenden schriftlich bestätigt. Das aktuelle Vortragsprogramm der BIGS-BIO wird den Doktorand*innen bekannt gemacht.
8. Der Forschungsfortschritt ist während der Promotionsphase zweimal im Rahmen eines Kolloquiums aus Anhang 1 darzustellen. Dies dient zur Einübung und Praktizierung des interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurses.
9. Die Doktorand*innen der BIGS-BIO führen im ersten Jahr der Doktorarbeit mindestens ein einwöchiges Laborpraktikum in der Arbeitsgruppe eines BIGS-BIO Mitglieds nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 durch, welches nicht die*der Betreuer*in der Promotionsarbeit darstellt. Die Durchführung wird durch die*den Arbeitsgruppenleiter*in der Arbeitsgruppe bestätigt.
10. Jede*r Doktorand*in der BIGS-BIO nimmt im Rahmen ihrer*seiner Promotionsarbeit aktiv an mindestens einer internationalen Konferenz teil. Hierbei sollen die Forschungsergebnisse entweder in Form eines Posters oder eines Vortrages präsentiert werden. Es steht in der Pflicht der Betreuerin*des Betreuers den Besuch einer solchen Konferenz zu ermöglichen.
11. Zweimal jährlich findet ein Treffen aller Doktorand*innen statt. Dieses Treffen wird von der*dem akademischen Koordinator*in geleitet. Es dient zum persönlichen Austausch der Doktorand*innen. Im Rahmen dieser Treffen findet jährlich die Wahl der Vertretung im Vorstand und der Auswahlkommission statt. Alle Doktorand*innen sollen regelmäßig an diesen Treffen teilnehmen.
12. Die Studienverpflichtungen nach Nr. 2 bis 10 werden von der*dem Erstbetreuer*in bzw. der*dem Akademischen Koordinator*in in schriftlicher Form bestätigt und von der Geschäftsstelle der BIGS-BIO dokumentiert.

§ 11

Voraussetzungen zur Zertifikatserlangung im Rahmen der BIGS-BIO

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Erlangung eines Zertifikats im Rahmen der BIGS-BIO sind wie folgt:
 1. Erfüllung aller Voraussetzungen entsprechend der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
 2. Abgabe der Dissertation innerhalb von 8 Semestern nach Beginn der Doktorarbeit. Als Beginn der Doktorarbeit gilt das Datum der Anmeldung zum Promotionsstudium. Als Abgabedatum zählt die Einreichung im Promotionsbüro der Fakultät. In begründeten Härtefällen kann ein Antrag auf Verlängerung an die Auswahlkommission gestellt werden.
 3. Veröffentlichung von mindestens einer Publikation in einem wissenschaftlichen Journal mit *peer review* (Status „akzeptiert“ ist ausreichend).
 4. Bestätigung der Zusatzleistungen entsprechend § 10 Nr. 10.
 5. Die Dissertation muss vor der Abgabe an die Fakultät bei der*dem akademischen Koordinator*in zur elektronischen Plagiatsprüfung eingereicht werden. Diese Überprüfung ist nicht notwendig, wenn sie aufgrund der Promotionsordnung der Fakultät bereits durchgeführt wird.
- (2) Wird einer der oben genannten Punkte nicht erfüllt, kann die Promotion außerhalb der BIGS-BIO fortgesetzt werden. Für den weiteren Verlauf der Promotion gilt dann alleinig die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Zertifikat

Sofern die Doktorand*innen ihre Promotion nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestanden haben erhalten sie zusätzlich als Absolvent*innen der BIGS-BIO ein Zertifikat mit einer Auflistung der erbrachten Zusatzleistungen.

§ 13

Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Doktorand*innen endet mit erfolgreich abgeschlossener oder endgültig nicht bestandener Promotion, mit Exmatrikulation oder mit Ablauf des 8. Semesters nach Beginn der Promotion bzw. einer im Härtefall gewährten Verlängerung.
- (2) Doktorand*innen können auch durch formloses Schreiben an die*den Sprecher*in der BIGS-BIO austreten.
- (3) Mitglieder nach § 1 Absatz 1 und 2 könnten ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Betreuungsverpflichtungen nicht in ausreichender Weise nachkommen. Vor dem Ausschluss erfolgt eine Aussprache mit der*dem Sprecher*in. Der Ausschluss erfolgt durch ein Votum des Vorstands.
- (4) Für alle Mitglieder gilt, dass sie bei grobem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch ein Votum des Vorstands ausgeschlossen werden können. Hierzu gelten die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Promotionsverhältnis zur Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird durch den Austritt oder den Ausschluss nicht berührt. Das Promotionsvorhaben kann außerhalb der BIGS-BIO fortgesetzt werden. Für den weiteren Verlauf der Promotion gilt dann ausschließlich die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 14

Angliederung von nicht ständigen Promotionsprogrammen

Nicht ständige Promotionsprogramme mit Beteiligung eines Mitglieds von BIGS-BIO (z.B. drittmittelfinanzierte Graduiertenkollegs, ETNs, etc.) können auf Antrag an BIGS-BIO angegliedert werden. Im Zuge dieser Programme angebotene Kurse und Vorträge können auf die Vorgaben nach § 10 Nr. 6-8 angerechnet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

W. Witke

Der Dekan
der Mathematisch – Naturwissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 21. Januar 2026.

Bonn, den 25. März 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anhänge

Anhang 1 – Angebotene Seminarreihen des Fachbereiches Biologie

Biologisches Kolloquium	Mo	17:15 - 19:00 Uhr
Pflanzenwissenschaftliches Kolloquium	Fr	12:15 - 13:00 Uhr
Colloquium on biology (Zoologie)	Fr	13:00 - 14:00 Uhr
Hauskolloquium Molekulare Botanik	Di	12:15 - 13:00 Uhr
Nees-Seminar on Organismic Botany	Di	16:30 - 18:00 Uhr
Mikrobiologisches Seminar und Hauskolloquium	Fr	09:00 - 10:45 Uhr
Hauskolloquium für Genetik	Mo	16:00 - 17:30 Uhr
Zoologisches Kolloquium		nach Ankündigung
Jülich Plant Science Seminar		nach Ankündigung
TRA-3 Seminar Series		nach Ankündigung
TRA-6 Distinguished Lecturers Series “Innovation Pathways to Sustainability”		nach Ankündigung
Pheno Rob Seminar Series		nach Ankündigung
MEEGene: Museum Seminar für Evolutionäre und Umwelt-Genomik		nach Ankündigung